

HELBRAER KOMMUNALANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt mit Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra und der Mitgliedsgemeinden Ahlsdorf,
Benndorf, Blankenheim, Bornstedt, Helbra, Hergisdorf, Klostermansfeld, Wimmelburg



Die Feuerwehr Klostermansfeld lädt ein

15. Klostermansfelder

28. April 2018 Maibaum

16:30 Uhr, Hauptkreuzung

mit dem Klostermansfelder
Musikverein

ab 20:00 Uhr

Tanz in den Mai

mit der Partyband **RadioNation**
im Dorfgemeinschaftshaus

Kartenvorverkauf
Postagentur Probst

www.feuerwehr-klostermansfeld.de



Sprechzeiten der Verwaltung und Bürgermeister

Sitz: An der Hütte 1, 06311 Helbra
 Tel.: 034772 50-0
 Fax: 034772 27231
 Internet: www.verwaltungsamt-helbra.de
 E-Mail: info@verwaltungsamt-helbra.de

Sprechzeiten für alle Fachdienste:

Montag: 9.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und
 14.00 - 17.30 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und
 14.00 - 15.30 Uhr
 Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

Wichtige Telefonnummern:

Verbandsgemeindebürgermeister
 Zi.: 304 Sekretariat 50-101

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen

Zi.: 305 FD-Leiterin 50-103

SG Zentrale Dienste

Zi.: 318 Allg. Verwaltung 50-151
 Zi.: 315 Kindereinrichtungen, 50-252
 Kostenbeiträge, Bad, Kultur
 Zi.: 217 Grundschulen, Wahlen 50-201
 Zi.: 314 Kommunalanzeiger 50-157

SG Finanzen

Zi.: 122 Steuern 50-314
 50-313
 Zi.: 114, Kasse 50-301
 115 50-302
 50-214
 Zi.: 123 Vollstreckung 50-304
 50-316

Fachdienst Bau- und Ordnungsverwaltung

Zi.: 216 FD-Leiter 50-207

SG Bauverwaltung

Zi.: 206 Beiträge, UHV 50-213
 Zi.: 214, Gebäudeverwaltung 50-211
 215 50-212
 50-308
 Zi.: 212 Straßenbeleuchtung 50-254
 Zi.: 204 Wirtschaftshöfe 50-204
 Zi.: 207 Bauanträge, Bauleitplanung 50-208
 Zi.: 116 Liegenschaften 50-306
 50-307
 Zi.: 203 Straßenschäden 50-300

SG Ordnungsverwaltung

Zi.: 319 Allg. Ordnungsangelegenheiten 50-150
 Zi.: 317 Brandschutz 50-152
 Zi.: 323 Einwohnermeldeangelegenheiten 50-161
 50-162

Zi.: 320 Allg. Ordnungsangelegenheiten, 50-153
 Fundbüro
 Zi.: 320 Gewerbe 50-158
 Zi.: 322 Standesamt/Friedhofswesen 50-159
 Zi.: 316, Kontrolle der öffentlichen 50-154
 313 Sicherheit und Ordnung 50-155

Sprechzeiten Schiedsstelle:

Tel.:
 jeden 1. Dienstag des Monats von 50-212
 16.30 - 17.30 Uhr
 Terminabsprache unter 32343

Sprechzeiten der Bürgermeister:

Gemeinde Ahlsdorf

Grundstraße 5, 06313 Ahlsdorf **Tel.:**
 Herr Patz 20213
 Dienstag: 16.00 - 18.00 Uhr

Gemeinde Benndorf

Chausseestraße 1, 06308 Benndorf **Tel.:**
 Herr Zanirato 86-220
 Dienstag: 15.00 - 17.30 Uhr

Gemeinde Blankenheim

Kreisfelder Weg 165 a, 06528 Blankenheim **Tel.:**
 Herr Strobach 034659 60707
 1 Std. vor jeder Gemeinderatssitzung
 und nach Vereinbarung
 Besetzung Gemeindebüro:
 Mi. 11.00 - 14.00 Uhr + Do. 12.00 - 16.00 Uhr

Gemeinde Bornstedt

Karl-Marx-Straße 6, 06295 Bornstedt **Tel.:**
 Herr Rose 03475 633176
 Mittwoch: 18.30 - 19.30 Uhr

Gemeinde Helbra

Hauptstraße 24, 06311 Helbra **Tel.:**
 Herr Böttge 20317
 Dienstag: 16.00 - 18.00 Uhr

Gemeinde Hergisdorf

Thomas-Müntzer-Straße 147, **Tel.:**
 06313 Hergisdorf 20346
 Herr Colawo
 Donnerstag: 16.00 - 18.00 Uhr

Gemeinde Klostermansfeld

Kirchstraße 1, 06308 Klostermansfeld **Tel.:**
 Herr Tempelhof 80-120
 Dienstag: 17.00 - 18.00 Uhr

Gemeinde Wimmelburg

Hauptstraße 73, 06313 Wimmelburg **Tel.:**
 Herr Zinke 03475633240
 Dienstag: 17.30 - 18.30 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen aus dem Verwaltungsamt

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 21.02.2018

Öffentlicher Teil

Abberufung sachkundiger Einwohner

Vorlage: VBG/BV/149/2018

Der Verbandsgemeinderat beschließt, Herrn Christian Bau-
mann als sachkundigen Einwohner aus dem Ausschuss für
Ordnung-, Sicherheit und Brandschutz abzuberufen.

Nichtöffentlicher Teil

Vergabe LOS 1

Rohbau - Neubau Feuerwehrgerätehaus Ahlsdorf

Vorlage: VBG/BV/147/2018

Der Verbandsgemeinderat beschließt, basierend auf dem Ver-
gabevorschlag des Architekten Hagel, die Bauleistung Los 1
- Rohbauarbeiten an die Firma Nr. 7 zu vergeben

Vergabe LOS 2

Dacharbeiten Neubau Feuerwehrgerätehaus Ahlsdorf

Vorlage: VBG/BV/148/2018

Der Verbandsgemeinderat beschließt, basierend auf dem Ver-
gabevorschlag des Architekten Hagel die Bauleistung für das
Los 2- Dacharbeiten an das Angebot der Firma Nr. 2 zu verge-
ben.

Grundstücksverkauf Teilfläche Ahlsdorf Flur 2, FS 6/189

Vorlage: VBG/BV/146/2018

Der Beschluss wurde zurückgestellt.

d)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	561.200 EUR
e)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	80.800 EUR
f)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	268.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Für das Haushaltsjahr 2018 werden keine Kredite festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungs-
fähigkeit wird in dem Haushalts-jahr 2018 auf 1.427.900 EUR
festgesetzt.

§ 5

Weitere Vorschriften

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie
folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	Grundsteuer A	400 v.H.
	- für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe	
1.2	Grundsteuer B	450 v.H.
2.	Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Weitere Festsetzungen

Nach § 103 KVG LSA ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu
erlassen, wenn

- „(...) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der
Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haus-
haltssatzung erreicht werden kann.“
Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 70.000 € festgesetzt.
- „bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendun-
gen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in
einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Ge-
samtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Um-
fang geleistet werden müssen.
Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie
4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergeb-
nisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen für ein Produkt
überschreiten.
- „Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen
oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sol-
len“ sofern es sich nicht um geringfügige Investitionen (...) handelt.
Geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr. 1 sind Investitio-
nen bis zu einem Wert von 50.000 €.
- Nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel werden i.S. des
§ 19 KomHVO für übertragbar erklärt.
- Alle Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende
Verwaltungstätigkeit werden als übertragbar erklärt, so-
fern freies Zahlungsbudget gemäß § 19 KomHVO zur Ver-
fügung steht.

Gemeinde Benndorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Benndorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des
Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung
vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Gemeinderat in sei-
ner Sitzung am 12.02.2018 folgende Haushaltssatzung erlas-
sen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die
Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfal-
lenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie einge-
henden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält,
wird

- im Ergebnishaushalt mit dem**
 - Gesamtbetrag der Erträge auf 2.234.600 EUR
 - Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 2.209.700 EUR
- im Finanzhaushalt mit dem**
 - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.101.300 EUR
 - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.982.900 EUR
 - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 428.900 EUR

6. Für alle im Haushalt eingestellten Zuwendungen vom Bund, Land oder sonstigen Dritten bleiben die Ausgabeansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.
7. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- und außerplanmäßig genehmigt.

Benndorf, den 15.03.2018



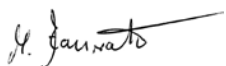

Mario Zanirato
Bürgermeister Benndorf

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Benndorf für das Haushaltsjahr 2018 BEN/BV/084/2018 vom 12.02.2018

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme vom 16.04.2018 bis 27.04.2018 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Zimmer 118, SG Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08.03.2018 unter dem Aktenzeichen 15.12.10.018.018 erteilt worden.

Benndorf, den 15.03.2018




Mario Zanirato
Bürgermeister Benndorf

Gemeinde Helbra

Bekanntmachung zur Aufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 2 Eigenheimstandort „Am Hirschwinkel“ für seinen kompletten Geltungsbereich

- Inkrafttreten nach § 10 Bau GB -

Der Gemeinderat der Gemeinde Helbra hat in seiner Sitzung am 20.02.2018 die Aufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 2 Eigenheimstandort „Am Hirschwinkel“ für seinen kompletten Geltungsbereich als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes in Kraft.

Nach dem Außerkrafttreten sind die derzeitig ackerbaulich genutzten Flächen einschließlich der von dieser Nutzung umgebenen Kupferschieferhalden wieder als Außenbereich nach § 35 Bau GB zu beurteilen.

Die realisierte Bebauung an der Finnentropfer Straße Nr. 1-14 sowie Am Winkel 1 ist nach Aufhebung des Bebauungsplanes dem Innenbereich zuzuordnen.

Die noch vorhandenen Baulücken können nach § 34 Ba GB bebaut werden.

Die Notwendigkeit der Aufhebung des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Überlagerung von weiten Teilen der noch nicht bebauten Flächen mit dem FFH- Gebiet „Kupferschieferhalden bei Klostermansfeld“.

Die Bebauungsplanaufhebungssatzung, die gemäß § 10 BauGB aufgehoben wurde, wird mit Planbeschreibung und Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund- Helbra, Bauverwaltung- Erdgeschoss Zimmer 207, An der Hütte 1 in 06311 Helbra, während der Dienststunden bereit gehalten.

Auf Verlangen wird über den Inhalt der Bebauungsplanaufhebung Auskunft gegeben.

Die Dienstzeiten sind:

Mo.: 9.00 - 12.00 Uhr
Di.: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
Mi.: geschlossen
Do.: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach § 39 bis 42 Bau GB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Bau GB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Bau GB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Bau GB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Bebauungsplanaufhebung schriftlich gegenüber der Gemeinde Helbra unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



Alfred Böttge
Bürgermeister
Gemeinde Helbra

Gemeinde Hergisdorf

Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeinderates Hergisdorf aus der Sitzung vom 28.02.2018

Öffentlicher Teil:

Straßenausbaubeitragssatzung BV/118/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Hergisdorf beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hergisdorf.

Erschließungsbeitragssatzung**BV/119/2018**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hergisdorf beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Hergisdorf.

Beitrittsbeschluss zur Änderung des § 4 der Haushaltssatzung 2018**BV/113/2018**

Der Gemeinderat beschließt, der Änderung des in § 4 festgesetzten Höchstbetrages der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit für das Haushaltsjahr 2018 von 2.340.400 € auf 1.500.000 € zuzustimmen.

Nachtragshaushaltssatzung 2018 der Gemeinde Hergisdorf BV/114/2018

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Nachtragshaushaltssatzung 2018 und das überarbeitete Konsolidierungskonzept der Gemeinde Hergisdorf.

Übertragung der Aufgabe „Wirtschaftsförderung und Touristik“ auf die Verbandsgemeinde**BV/112/2018**

Der Gemeinderat beschließt die Aufgaben

- Wirtschaftsförderung und
- Tourismus

auf die Verbandsgemeinde zu übertragen.

Nichtöffentlicher Teil:

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst.

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hergisdorf (Straßenausbaubeitragssatzung)

vom 28.02.2018

Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. mit §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996 S.405), in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hergisdorf in seiner Sitzung vom 28.02.2018 folgende Straßenausbaubeitragssatzung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

(1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbstständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Gemeinde Hergisdorf – sofern Erschließungsbeiträge nach § 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.

(2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand, auch hiervon abweichend, für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbstständig genutzten Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

§ 2**Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
 2. die Freilegung der öffentlichen Verkehrsanlage;
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
 4. Die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
 5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - f) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen sind;
 6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von selbstständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen;
 7. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Nicht beitragspflichtig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3**Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der Aufwand für

1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus, wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4**Grundstück**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die vom Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 5**Vorteilsbemessung**

(1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt

1. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 60 v. H.
2. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Randsteine und Schrammborde, Busbuchten und Bushaltestellen 20 v. H.
 - b) für Rad- und Gehwege – auch als kombinierte Anlage - 40 v. H.
 - c) für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage 50 v. H.
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 30 v. H.
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 40 v. H.
3. bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA 30 v. H.
4. bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen 60 v. H.
6. bei Fußgängerzonen 55 v. H.
7. bei selbstständigen Grünanlagen 60 v. H.
8. bei selbstständigen Parkeinrichtungen 60 v. H.

(3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Gemeinde verwendet werden.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

(5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. **Anliegerstraßen:** Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch privaten Weg mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen und deren Bedeutung im innerörtlichen Verkehr durch die überwiegende Nutzung der Anlieger/ Anwohner (Quellverkehr durch Grundstücke) zum Ausdruck kommt.
2. **Hauptverkehrsstraßen:** Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen. Als Hauptverkehrsstraßen werden nach dieser Satzung auch innerörtliche Verkehrswege bezeichnet, deren Bedeutung im innerörtlichen Verkehr durch die überwiegende Nutzung der Allgemeinheit zum Ausdruck kommt.
3. **Gemeindestraßen außerhalb der bebauten Ortslage:** Straßen, die sich in der Baulast der Gemeinde befinden, die außerhalb der geschlossenen Ortslage verlaufen und die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.
4. **Sonstige öffentliche Straßen:** Straßen und Wege die sich in der Baulast der Gemeinde befinden, die außerhalb der geschlossenen Ortslage verlaufen können, deren Gebrauch beschränkt hinsichtlich der Verkehrsart (Geh- oder Radweg) oder des Verkehrszweckes (Anlieger- oder Wirtschaftsweg) sein kann. Hierzu gehören auch Eigentümerwege, die vom Eigentümer (auch private) des Straßengrundstückes dem öffentlichen Gebrauch zur Verfügung gestellt werden.

§ 6**Verteilungsregelung**

(1) Der nach § 5 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungs-bereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche, die dem baurechtlichen Innenbereich zuzuordnen ist (streng baurechtliche Abgrenzung im Einzelfall – keine pauschale Tiefenbegrenzung).
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4B ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung entspricht;
6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstückes.
7. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und nur in anderer Weise als baulich oder gewerblich nutzbar sind (z.B. nur landwirtschaftlich genutzte Grundstücke); soweit sie unbebaut sind, wird die gesamte Grundstücksfläche mit 0,03 multipliziert; soweit sie bebaut ist, wird die Grundfläche der Baulichkeit durch 0,2 geteilt.

(3) Bei den in Abs. 2 Nr. 6 genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 berücksichtigt.

Im übrigen wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen.

Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 2 unberücksichtigt. Kirchgebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

Ist im Einzelfall eine Geschöszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei gewerblichen oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

(4) Die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelten Grundstücksfläche wird vervielfacht

1. mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblich Nutzung vergleichbaren Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt wird;
2. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§3, § 4a Bau NVO), Dorfgebiet (§ 5 Bau NVO) oder Mischgebietes (3 6 Bau NVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
3. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§7 Bau NVO), Gewerbegebietes (§ 8 Bau NVO) oder Sondergebietes (§ 11 Bau NVO) liegt;

(5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 Satz 2 gilt bei Grundstücken,

1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 Bau NVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen gerundet,
3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen gerundet,
4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl der Vollgeschosse je Nutzungsebene,
5. für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
6. für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
7. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend und/ oder tatsächlich vorhandenen (§ 34 Bau GB) Berechnungswert nach Nr. 1 bis 3;
8. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr.1 bzw. Nr. 4 bis 6 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 2 bzw. Nr. 3 überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhanden Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 3 bzw. 7;
9. für die keine Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§34 Bau GB) liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhanden Vollgeschosse.

§ 7

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbstständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb für die öffentliche Verkehrsanlage,
2. die Freilegung der öffentlichen Verkehrsanlage,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Straßen und Wege ohne Moped-, Rad- und Gehwege sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Mopedwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlage,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Verkehrsanlage,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Parkflächen,
11. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen.

§ 8

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbstständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1-3 genannten Maßnahmen sind erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend der vorliegenden Planung fertig gestellt sind und der Beitrag berechenbar ist.

§ 9

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 10

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtsschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 11**Beitragsbescheid**

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 12**Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 13**Ablösung**

(1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Zur Feststellung des Ablösebeitrages ist der für die Ausbaumaßnahme i. S. von § 1 entstehende Ausbaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Maßnahmen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 und 6 auf die Grundstücke zu verteilen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Verkehrsanlage ein Vorteil entsteht.

(3) Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 14**Billigkeiten**

(1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücken im Gemeindegebiet mit 706 m² gelten derartige Wohngrundstücke als i. S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet.

Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke, werden

- hinsichtlich der Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang,
- hinsichtlich der Restfläche je nach überwiegender Nutzung mit einem Faktor versehen und in die Beitragserhebung für die einzelnen Grundstücke einbezogen.

<u>Art der Nutzung</u>	<u>Faktor</u>
Garten, Gemüse, Obstanbau	0,3
Acker	0,2
Wald	0,1

Die hierbei entstehende Differenz zwischen Beitragsberechnung und Beitragserhebung wird von der Gemeinde getragen.

(2) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(3)

1. Entsteht für ein Grundstück durch seine Lage an zwei oder mehreren angrenzenden in der Baulast der Gemeinde stehenden Verkehrsanlagen (Eckgrundstück) eine mehrfache Beitragspflicht, so wird der jeweilige Beitrag aus der Heranziehung durch die Anzahl der angrenzenden Verkehrsanlagen dividiert.
2. Entsteht für ein Grundstück durch seine Lage zwischen zwei in der Baulast der Gemeinde stehenden Verkehrsanlagen (durchgehendes Grundstück) eine mehrfache Beitragspflicht, so wird der jeweilige Beitrag aus der Heranziehung nur zu 50 v. H. erhoben.
3. Die Differenzbeträge aus der tatsächlichen Beitragshöhe und der dann erfolgten Heranziehung aus den Punkten 1 und 2 trägt die Gemeinde.

§ 15**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hergisdorf vom 05.11.2007 außer Kraft.

Hergisdorf, den 05.03.2018



Jürgen Colawo
Bürgermeister



Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Hergisdorf (Erschließungsbeitragssatzung)

vom 28.02.2018

Auf der Grundlage der §§ 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 1414), in der derzeit geltenden Fassung, i. V. mit § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S.288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hergisdorf in seiner Sitzung vom 28.02.2018 folgende Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

§ 1**Erhebung des Erschließungsbeitrages**

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Hergisdorf entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2**Erschließungsanlagen**

Erschließungsanlagen sind:

- (1) Die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baulichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
- (2) Die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege);
- (3) Die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
- (4) Öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1-3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
- (5) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3**Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straße, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 Bau GB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu 2 Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - b) über 2 Geschossen bis zu 4 Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,

- c) über 4 Geschossen bis zu einer Breite von 32 m, wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 Bau GB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
3. Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 Bau GB) bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig und bis zu 18 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind,
4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 Bau GB) bis zu einer Breite von 5 m;
5. Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2. Nr. 3 Bau GB) bis zu einer Breite von 21 m;
6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;
7. Parkflächen und Grünanlagen soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v. H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;
8. Der Umfang der Anlagen nach § 2 Ziff. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

(2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Moped-, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht hingegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.

(3) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.

(4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Flächen der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.

(5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.

(6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.

(7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößert sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v. H., mindestens aber um 8 m.

§ 4 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen,
2. die Freilegung,
3. die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
4. die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
5. die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
6. die Mopedwege,
7. die Gehwege,
8. die Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
10. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
11. den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,

12. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
13. die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
14. die Herrichtung von Grünanlagen,
15. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Schall und Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes- Immissionsschutzgesetzes.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch

1. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
2. diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.

(3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i. S. des § 57 s. 4 Bau GB und des § 58 Abs. 1 S. 1 Bau GB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 Bau GB.

(4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 5 Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden.

Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 6 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 v. H.

§ 7 Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.

Der beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 8 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

1. die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplans hinausreichen, die Flächen im Bereich des Bebauungsplans, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Bau GB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungs-bereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 Bau GB besteht und nicht unter Nr. 6 fallen
 - a) bei Grundstücken, die vollständig innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, die tatsächliche Grundstücksgröße
 - b) bei Grundstücken, die teilweise innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich nach § 34 Bau GB) und teilweise außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Außenbereich nach § 35 Bau GB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche die dem baurechtlichem Innenbereich zuzuordnen ist (streng baurechtlichen Abgrenzung im Einzelfall – keine pauschale Tiefenbegrenzung).
5. die über die sich nach Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 4 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie hierzu, die in einem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung entspricht.
6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstückes.

(3) Bei den in Absatz 2 Nr. 6 genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 berücksichtigt.

Im übrigen wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoss 25 v. H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.

Vollgeschosse gelten alle Geschosse deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 3 unberücksichtigt. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschözzahl nicht feststellbar, werden bei gewerblichen oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschöß gerechnet.

(4) Die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht

1. mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt wird.
2. mit 1,50, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Bau GB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a Bau NVO), Dorfgebietes (§ 5 Bau NVO) oder Mischgebietes (§ 6 Bau NVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer gewerblichen Nutzung ähnlicher Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- oder Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
3. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Bau GB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 Bau NVO), Gewerbegebietes (§ 8 Bau NVO), Industriegebietes (§ 9 Bau NVO) oder Sondergebietes (§ 11 Bau NVO) liegt.
4. Die vorstehenden Regelungen zu Nr. 2 und Nr. 3 gelten nicht für die Abrechnung von selbstständigen Grünanlagen.

(5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 S. 2 gilt bei Grundstücken,

1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. des § 11 Abs. 3 Bau NVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur die Baumassezahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschöß je Nutzungsebene,
5. für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschöß,
6. für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
7. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassezahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 Bau GB) Berechnungswert nach Nr. 1 bis 3;
8. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 bzw. Nr. 4 bis 7 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. Baumassezahl nach Nr. 2 bzw. Nr. 3 überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebene Berechnungswerte nach Nr. 2 bzw. Nr. 3;
9. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Bau GB) liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

§ 9

Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen

(1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 Bau GB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.

(2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht. Ist die nach § 8 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche größer als 900 m², so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 m².

(3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn

1. für das Grundstück nach § 8 Abs. 4 Nr. 2 oder Nr. 3 anzuwenden ist;
2. Erschließungsbeiträge für die weitere Erschließungsanlage i. S. von § 127 Abs. 2 Bau GB nicht erhoben werden konnten und auch zukünftig nicht erhoben werden.

(4) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 Bau GB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 Bau GB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

§ 10

Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

1. den Erwerb der Erschließungsanlage,
2. die Freilegung der Erschließungsanlage,
3. die Herstellung der Fahrbahn,
4. die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung der Mopedwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen,
7. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
8. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Herstellung der Parkflächen,
10. die Herstellung der Grünanlagen.

§ 11

Merkmale der endgültigen Herstellung

(1) Straßen, Wege und Plätze; Fußweg und Wohnwege, sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1-3 Bau GB) sind endgültig hergestellt, wenn

1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
2. die Gemeinde Eigentümerin der Flächen ist;
3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind.

(2) Dabei sind hergestellt

1. Fahrbahn, Gehweg- und Radwege sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragbaren Unterbau und eine Decke aus einer Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen.
2. Die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
3. die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe und die zur Ableitung erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,
4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.

(3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist und

1. die Parkfläche in Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen
2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichen von Abs. 1-3 festgelegt werden.

§ 12

Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 Bau GB).

(2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Kostenspaltung mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.

(3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung.

§ 13

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 14

Vorausleistungen

(1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht entstanden oder noch nicht in vollem Umfang entstanden, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrages verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von 4 Jahren zu erwarten ist.

(2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 15

Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Zur Feststellung des Ablösebetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 8 und 9 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

(3) Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Hergisdorf vom 28.06.2000 außer Kraft.

Hergisdorf, den 05.03.2018



Jürgen Colawo
Bürgermeister



Gemeinde Klostermansfeld

Bekanntgabe der Beschlüsse der Gemeinderatssitzung Klostermansfeld vom 22.02.18

Öffentlicher Teil:

Antrag auf Verwendung des Wappens der Gemeinde Klostermansfeld

KLM/BV/112/2018

Der Gemeinderat Klostermansfeld beschließt, den Antrag der Firma MEIKIDZ auf Verwendung des Wappens der Gemeinde Klostermansfeld abzulehnen.

Der Beschluss wurde gefasst.

Beitrittsbeschluss zur Änderung des § 4 der Haushaltssatzung 2018

KLM/BV/113/2018

Der Gemeinderat beschließt, der Änderung des in § 4 festgesetzten Höchstbetrages der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit für das Haushaltsjahr 2018 von 2.250.200,00 € auf 2.025.000,00 € zuzustimmen.

Dem Beschluss wurde zugestimmt.

gez. Uwe Tempelhof
Bürgermeister

Gemeinde Wimmelburg

Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeinderates Wimmelburg aus der Sitzung vom 27.03.2018

Öffentlicher Teil

Übertragung der Aufgabe „Wirtschaftsförderung und Touristik“ auf die Verbandsgemeinde

BV/072/2018

Die Beschlussvorlage wurde zurückgestellt.

Nichtöffentlicher Teil

Grundstücksverkauf Teilfläche Flur 11, FS 948/128 (Garage Mitteldorf)

BV/082/2018

Der Beschlussvorlage wurde zugestimmt.

Beschlussfassung über die Vergabe von Bauleistungen

Los 6 – Fassadenarbeiten, WDVS für die Maßnahme der Energetischen Sanierung und Erweiterung Kita Wimmelburg
BV/083/2018

Der Beschlussvorlage wurde zugestimmt.

Beschlussfassung über die Vergabe von Bauleistungen

Los 7 – Tischlerarbeiten, Innentüren für die Maßnahme der Energetischen Sanierung und Erweiterung Kita Wimmelburg
BV/084/2018

Der Beschlussvorlage wurde zugestimmt.

Beschlussfassung über die Vergabe von Bauleistungen

Los 8 – Maler- und Bodenbelagsarbeiten für die Maßnahme der Energetischen Sanierung und Erweiterung Kita Wimmelburg
BV/085/2018

Der Beschlussvorlage wurde zugestimmt.

Beschlussfassung über die Vergabe von Bauleistungen

Los 11 – Blitzschutz für die Maßnahme der Energetischen Sanierung und Erweiterung Kita Wimmelburg
BV/086/2018

Der Beschlussvorlage wurde zugestimmt.

Haushaltssatzung der Gemeinde Wimmelburg für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 01.02.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem

- | | | |
|----|-----------------------------------|---------------|
| a) | Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.214.500 EUR |
| b) | Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.435.000 EUR |

2. im Finanzhaushalt mit dem

- | | | |
|----|--|---------------|
| a) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.085.000 EUR |
| b) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.214.200 EUR |

- | | | |
|----|--|-------------|
| c) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 43.000 EUR |
| d) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 350.200 EUR |
| e) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0 EUR |
| f) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 43.300 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Für das Haushaltsjahr 2018 werden keine Kredite festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in dem Haushaltsjahr 2018 auf 1.532.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Weitere Vorschriften

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | Grundsteuer A | 400 v.H. |
| | - für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe | |
| 1.2 | Grundsteuer B | 450 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 6

Weitere Festsetzungen

Nach § 103 KVG LSA ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

- „(...) ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.“
Die Erheblichkeitsgrenze wird auf 70.000 € festgesetzt.
- „bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplanes erheblichen Umfang geleistet werden müssen.“
Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes bzw. der Gesamtauszahlungen für ein Produkt überschreiten.
- „Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen“ sofern es sich nicht um geringfügige Investitionen (...) handelt.
Geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr. 1 sind Investitionen bis zu einem Wert von 30.000 €
- Nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel werden i.S. des § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.
- Alle Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit werden als übertragbar erklärt, sofern freies Zahlungsbudget gemäß § 19 KomHVO zur Verfügung steht.
- Für alle im Haushalt eingestellten Zuwendungen vom Bund, Land oder sonstigen Dritten bleiben die Ausgabeansätze einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zur Vorlage der Zuwendungsbescheide gesperrt.

7. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- und außerplanmäßig genehmigt.

Wimmelburg, den 20.03.2018



Andreas Zinke
Bürgermeister Wimmelburg



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wimmelburg für das Haushaltsjahr 2018

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit

seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme vom 12.04.2018 bis 27.04.2018 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Zimmer 117, SG Finanzen, während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Die nach § 102 Abs. 1 KVG LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12.03.2018 unter dem Aktenzeichen 15.12.10.024.018 erteilt worden.

Helbra, den 19.03.2018



Andreas Zinke
Bürgermeister Wimmelburg



Informationen aus dem gemeinsamen Verwaltungsamt

FD Zentrale Dienste und Finanzen

Sitzungstermine des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde, der Gemeinderäte und Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden

• Verbandsgemeinde

Sitzung des Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschusses der Verbandsgemeinde am 09.05.2018 um 18.30 Uhr

Sitzung des Verbandsgemeinderates am 31.05.2018 um 18.30 Uhr

• Gemeinde Ahlsdorf

Sitzung des Gemeinderates am 16.04.2018 um 18.30 Uhr

Sitzung des Gemeinderates am 07.05.2018 um 18.30 Uhr

• Gemeinde Bornstedt

Sitzung des Gemeinderates am 16.04.2018 um 19.00 Uhr

• Gemeinde Helbra

Sitzung des Haupt- Finanz und Wirtschaftsausschusses am 02.05.2018 um 18.30 Uhr

Sitzung des Gemeinderates am 29.05.2018 um 18.30 Uhr

• Gemeinde Klostermansfeld

Sitzung des Gemeinderates am 19.04.2018 um 19.00 Uhr

• Gemeinde Wimmelburg

Sitzung des Gemeinderates am 26.04.2018 um 19.00 Uhr

Sitzung des Gemeinderates am 03.05.2018 um 19.00 Uhr

Änderungen bleiben vorbehalten!

Sitzungsort und -zeit sowie die Tagesordnungen werden jeweils vor dem Sitzungstermin in den jeweiligen Bekanntmachungskästen bekannt gemacht.

Frühjahrssemesterprogramm der KVHS Mansfeld-Südharz e. V.

in der Region Eisleben, Geiststraße 2, Eingang Untere Parkstraße
Tel.: 03475 602695 06295 Lutherstadt Eisleben

Unser komplettes Angebot finden Sie unter www.vhs-sgh.de oder im Programmheft.

Änderungen vorbehalten!

Monat: Mai

Kursnummer	Kurstitel	Wann	Wo
Foto			
22401	Fotoclub mit Kamera und Adobe	am 10.04.2018 - 19:00 Uhr	Eisleben
22440	Fotoreise Landschaftsfotografie Elbsandsteingebirge	ab 28.04.2018 - 10:00 Uhr	Elbsandsteingeb.
Gesundheit			
32920	Einführung in das Thema Reinkarnation und Rückführung	ab 23.05.2018 - 19:00 Uhr	Eisleben
32930	Einführung in das Thema Reinkarnation und Rückführung	ab 24.05.2018 - 18:30 Uhr	Hettstedt
37320	Methoden der Naturheilkunde	am 23.05.2018 - 19:00 Uhr	Eisleben
37420	Organuhr, Meridiane und die Bedeutung unserer Geburtsuhrzeit	am 17.05.2018 - 18:00 Uhr	Eisleben
Computer			
52512	Textverarbeitung mit Word	ab 22.05.2018 - 18:00 Uhr	Eisleben
52513	Textverarbeitung mit Word	ab 22.05.2018 - 18:00 Uhr	Hettstedt
52652	Videoschnitt mit Magix	ab 09.05.2018 - 17:00 Uhr	Eisleben
53314	Bildbearbeitung am PC	ab 08.05.2018 - 18:30 Uhr	Eisleben
53315	Grundlagen der Bildbearbeitung	ab 22.05.2018 - 18:00 Uhr	Hettstedt
Special			
70002	ABC Lebenshilfe	ab 08.05.2018 - 18:30 Uhr	Eisleben/Lebenshilfe
22403	Astrofotografie	am 17.04.2018 - 19:45 Uhr	Butterberg/ SGH

Dringend Deutschlehrer mit und ohne Zulassung vom BAMF gesucht

Dozenten für alle Bereiche gesucht

Gutscheine sind in allen Filialen erhältlich.

Öffnungszeiten Gemeindebibliothek Helbra, Schulstraße 28

Montag: 10:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch: 14:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag: 13:00 – 16:00 Uhr

Die Bibliothek bleibt im **April bzw. Mai** an folgenden Tagen geschlossen:

Montag, d. 09.04.2018, Montag, d. 16.04.2018, Montag d. 30.04.2018, und Mittwoch, d. 02.05.2018.

WIR haben es geschafft

Aufnahme des „Pfungsttanzes“ in das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes

Alle Mühen haben sich gelohnt. Nach mehreren Anläufen ist es nun geschafft. Der „Pfungsttanz“ in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra wurde am 16.03.2018 durch die Deutsche UNESCO-Kommission e. V. in das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes aufgenommen.

Die Pfungstvereine der Verbandsgemeinde nahmen dies natürlich sofort mit großer Freude auf. In der Begründung der Auszeichnung wurden dabei insbesondere das Engagement der Vereine hinsichtlich der Pflege des in langer Tradition stehenden „Pfungsttanzes“ sowie deren Weiterentwicklung und Anpassung an aktuelle Gegebenheiten hervorgehoben. Auch die Weitergabe des fest in der Verbandsgemeinde verankerten Brauches an jüngere Generationen konnte überzeugen.

Diese positive Nachricht gab sogleich neuen Anstoß für die weitere gute Zusammenarbeit aller Beteiligten und steigert selbstverständlich die Vorfreude auf die diesjährigen Feierlichkeiten um den „Pfungsttanz“.

Berufsorientierung für Eltern

Die Veranstaltungsreihe zum Thema Berufsorientierung für Eltern zielt darauf ab, interessierte Sorgeberechtigte über die aktuelle Situation auf dem Ausbildungsmarkt zu informieren. Es werden Informationen vermittelt, die hilfreich sind, um jungen Menschen den Weg in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu erleichtern.

Die Komplexität der Bedingungen bei der Suche nach einem geeigneten Beruf auf dem Weg in den Arbeitsmarkt stellt Familien oft vor hohe Anforderungen. Dabei wird die Veranstaltungsreihe eine geeignete Praxishilfe darstellen, um gezielt Hilfe leisten zu können.

Im Rahmen von offenen und kostenfreien Informationsveranstaltungen werden Interessierte angesprochen und informiert.

Am **03.05.2018** findet zu dem Thema um **18.00 Uhr** eine Veranstaltung im **Vereinshaus der Pfungstgesellschaft Hergisdorf e. V., Bahnhofstraße 70 in Hergisdorf**, statt.

Alle Interessierten sind dazu herzlich eingeladen.

Ansprechpartner:

Thomas Ernst

Tel.: 03475 926077

Thomas.Ernst@bth-eisleben.de

gefördert durch:



Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit
Sangerhausen

Veranstaltungen April/Mai 2018

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort	Veranstaltungsart	Veranstalter	Ansprechpartner / Tel.-Nr. / E-Mail
13.04. – 15.04.18		Sonnensaal	Kunstaussstellung	Kultur- und Sportausschuss der Gemeinde Helbra	S. Lange 0173 3694710
15.04.18		Sonderfahrplan	Tag der Industriekultur und Kirschblütenfest	Mansfelder Bergwerksbahn e.V.	034772 27640 mansfelder@bergwerksbahn.de
15.04.18	9:00 – 15:00	Gelände des Schmidt-Schacht e. V.	Tag der Industriekultur	Förderverein Schmid-Schacht Helbra e.V.	Harald Henke Tel. 03475 663725 (Mo. - Fr. 9 - 18 Uhr) oder 0177 3491058 fv.schmidtschacht@wib-eisleben.de
21.04.18	19:00	Hof der Gewerke Benndorf	„Travestie-Show“	Heimat- und Förderverein Benndorf e. V.	Mo - Fr 7:00 – 11.30 Uhr 034772 26320
27.04.18	19:00	„Rittersaal“ Bornstedt	Heimatabend mit Vortrag: Das Biosphärenreservat „Karstlandschaft Südharz“ (Besonderheiten dieser Landschaft/Arbeitsbericht) Redner: Herr Andreas Otto	Heimatfestverein e. V. Bornstedt	H. Thurm, 034776 21611 oder H. Thurm@gmx.net
30.04.18	20:00	Abfahrt ab Benndorf	Walpurgisfahrt - <i>Reservierung erforderlich!</i> -	Mansfelder Bergwerksbahn e. V.	034772 27640 mansfelder@bergwerksbahn.de
01.05.18		Gelände des RFV - Weißes Tal Helbra u. Umgebung e. V.	„Tag der offenen Tür“, Freizeitfahrertag und Ringreiten	RFV - Weißes Tal Helbra u. Umgebung e. V.	Danny Froberg Mobil: 0152 04543909 Fest: 034772 26740 E-Mail: ledan@gmx.net

FD Bau- und Ordnungsverwaltung

Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen

Aus aktuellem Anlass werden hiermit die Zeiten bekannt gegeben, zu denen nach der Verordnung über das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz das Verbrennen von nicht kompostierbaren Gartenabfällen im Bereich unserer Verbandsgemeinde möglich ist.

Gemeinde Ahlsdorf - nicht erlaubt -

Gemeinde Benndorf **15. März bis 30. April**
Montag bis Samstag 8 - 17 Uhr

Gemeinde Blankenheim **März/April und Oktober/November**
Freitag von 8 - 18 Uhr

Gemeinde Bornstedt **März/April und Oktober/November**
Montag bis Freitag von 8 - 18 Uhr
Samstag von 8 - 12 Uhr

Gemeinde Helbra - nicht erlaubt -

Gemeinde Hergisdorf **April und Oktober/November**
Mittwoch von 8 - 18 Uhr
Freitag von 8 - 18 Uhr
Samstag von 8 - 13 Uhr

Gemeinde Klostermansfeld

mit schriftlicher Genehmigung durch den Bürgermeister im Zeitraum 03.04. bis 15.05.2018

Gemeinde Wimmelburg

April und Oktober/November
Montag bis Freitag
von 8 - 12 Uhr und 15 - 18 Uhr
Samstag von 8 - 13 Uhr

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass gemäß der Verordnung über das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz nur **trockene nichtkompostierbare pflanzliche Gartenabfälle** verbrannt werden dürfen, z. B. grobe Reste krautiger Pflanzen sowie verholzte Pflanzen und Pflanzenteile (gerodete Gehölze und Sträucher). Darüber hinaus ist das Verbrennen bei lang anhaltender Trockenheit, bei starkem Wind sowie Regen verboten. Der Verbrennungsvorgang ist von einer geschäftsfähigen Person zu beaufsichtigen. Die Mindestabstände beim Verbrennen sind einzuhalten. Diese betragen unter anderem 3 Meter zu Grundstücksgrenzen, 10 Meter zu Gebäuden und 300 Meter zu Altenpflegeheimen. Durch den entstehenden Rauch dürfen Nachbarn nicht belästigt werden. Verstöße gegen diese Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Fachdienst Bau- und Ordnungsverwaltung

Informationen aus den Gemeinden

Radio SAW zu Gast an der Sekundarschule Benndorf

Was heißt das auf Deutsch? Englische Lieder verstehen, das ist die Hauptaufgabe des Moderators Warren Green, einem gebürtigen English man – wie er sich selber nennt. Und ganz nebenbei wird der Englischunterricht für die Schüler interessanter. So auch Anfang März, als die Bewerbung für eine außerordentliche Englischstunde erfolgreich angenommen wurde. Die Englischlehrerin Frau Dräger konnte sich 2 Stunden zurücklehnen und Warren die Klasse 9K3 unterrichten lassen. Im Fokus stand das Lied „For You“ von Liam Payne & Rita Ora. Nachdem das Moderationsteam durch ein eigens für diesen Tag gestaltetes Tafelbild von Lea, Sarah und Anabel begrüßt wurde, begann der spannende Teil der 2 Stunden. Im Interview wurden alle Schüler befragt, was sie von diesen beiden Stunden erwarten. Gemeinsam wurde danach das Lied übersetzt und strophenweise von einzelnen Schülern an die Tafel geschrieben.



Nachdem der erste und anstrengendste Teil überstanden war, durften sich alle bei selbst gebackenen Muffins mit SAW Beschriftung von Niklas und Marvin sowie leckerem Kuchen von Lea und Sarah stärken.

Warren und seine Begleiter waren sichtlich begeistert über so viel freundliche Begrüßung. Zu guter Letzt wurde dann der Text aufgenommen, vorgelesen von Emily und Sebastian. Hören kann man dann die Aufnahme am 13.04.2018 auf SAW.



Im abschließenden Gespräch fassten die Schüler nochmals ihre Eindrücke zusammen und stellten fest, dass diese außergewöhnlichen Englischstunden in bleibender Erinnerung bleiben. So macht Schule natürlich Spaß.

900 Jahre Benndorf

1121 wurde die Gemeinde Benndorf erstmals urkundlich erwähnt. Das ist nun fast 900 Jahre her und deshalb werden 2021, genau nach 900 Jahren, die Feierlichkeiten „900 Jahre Benndorf“ stattfinden.

Zur Vorbereitung der Feierlichkeiten soll ein Festkomitee gebildet werden.

Engagierte Bürger, die sich an der Organisierung der Feierlichkeiten beteiligen möchten, können sich bis zum 28.05.2018 beim Bürgermeister melden.

K Regionale Künstler
der Verbandsgemeinde
14.-15.04.

Programmauszug:
* Große Bildversteigerung für einen gemeinnützigen Zweck
Öffnung der Gebote-Box: Sonntag 17.00 Uhr
* Die Autorin Nadine Weder liest aus ihrem Roman Samstag 15.00 Uhr und Sonntag 12.00, 14.00 und 16.00 Uhr

Grafik
Malerei
Töpfern
Fotografie
uvm.

10.00 - 18.00 Uhr
KUNST

AUSSTELLUNG
Der Kulturausschuss der Gemeinde Helbra lädt ein in den
Sonnensaal Helbra

Kulturbeitrag: 2,00 € (Kinder frei)
Für gastronomische Versorgung ist gesorgt, der Kreisbehindertenverband wird zum Kaffee selbstgebackenen Kuchen anbieten.

Die Gemeinde Bornstedt gratuliert im Monat April den Senioren

Frau Uda Straube
Frau Regina Pagel

zum 70. Geburtstag
zum 70. Geburtstag

Die Gemeinde Helbra gratuliert im Monat April den Senioren

Frau Christine Gaertner
Frau Erika Agte
Herr Kurt Jacob
Frau Sigrid Scheffler
Frau Elli Scheibe
Frau Roswitha Gebhardt
Frau Brigitte Janzen
Herr Bertold Bischoff
Herr Heinz Heberlein
Frau Helena Mehl
Herr Friedrich Reiche
Frau Margrit Pilz
Frau Brigitte Mauser
Herr Klaus Materna
Frau Helga Holze
Frau Gerda Schmidt
Frau Margarete Podzada
Frau Irena Peinelt
Frau Irmgard Mölzner
Herr Karl Pensl
Frau Karoline Sanderbrand

zum 70. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Hergisdorf gratuliert im Monat April den Senioren

Herr Jürgen Bradtke
Herr Gerhard Streich
Herr Reiner Mahler
Herr Bernd Baumeyer
Frau Edith Böhnke

zum 70. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 80. Geburtstag

Die Gemeinde Klostermansfeld gratuliert im Monat April den Senioren

Frau Bärbel Goldberg
Frau Angelika Wicht
Frau Helga Gabriel
Herr Georg Hahn
Frau Gisela Kazmierczak
Frau Ilse Wolf
Frau Theresia Uta
Frau Edith Barth
Frau Bärbel Wolf
Herr Rolf Engelhardt
Frau Irene Gießmann
Frau Marlene Drese

zum 70. Geburtstag
zum 70. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 85. Geburtstag

Glückwünsche der Gemeinden

Wir gratulieren

Die Gemeinde Ahlsdorf gratuliert im Monat April den Senioren

Frau Doris Dimmel	zum 70. Geburtstag
Frau Ruth Janetzki	zum 70. Geburtstag
Frau Ingrid Marciniak	zum 70. Geburtstag
Frau Bärbel Fritsch	zum 70. Geburtstag
Frau Monika Weißmann	zum 75. Geburtstag
Herr Eckhard Wölk	zum 75. Geburtstag
Frau Helga Wege	zum 75. Geburtstag
Frau Lore Weiner	zum 80. Geburtstag
Herr Gerhard Fissel	zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Benndorf gratuliert im Monat April den Senioren

Herr Gottfried Richter	zum 70. Geburtstag
Herr Günter Heuer	zum 75. Geburtstag
Frau Gisela Reichelt	zum 75. Geburtstag
Herr Gerhard Wölfer	zum 80. Geburtstag
Herr Kurt Breitenbach	zum 80. Geburtstag
Herr Karl-Otto Müller	zum 80. Geburtstag

Die Gemeinde Blankenheim gratuliert im Monat April den Senioren

Frau Gertrud Vopel	zum 90. Geburtstag
--------------------	--------------------

Die Gemeinde Wimmelburg gratuliert im Monat April den Senioren

Herr Helmut Geißler	zum 70. Geburtstag
Herr Reinhardt Pawlowski	zum 70. Geburtstag
Herr Lothar Heise	zum 75. Geburtstag
Frau Solweig Breitschuh	zum 75. Geburtstag
Herr Jürgen Schülbe	zum 80. Geburtstag
Frau Roselinde Vaupel	zum 80. Geburtstag
Frau Christa Schmidt	zum 80. Geburtstag
Frau Karla Rehmann	zum 85. Geburtstag
Herr Wolfgang Marscheider	zum 90. Geburtstag



Herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute

*Gisela und Gerhard Gabriel aus Helbra
Julia und Gerd Lauterwald aus Helbra
und*

*Margitta und Jochen Sauer aus Klostermansfeld
welche im **April** das Fest der „**Goldenen Hochzeit**“ feiern.*

Ebenfalls herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute

*Ilse und Norbert Pietsch aus Benndorf
Annemarie und Heinz Heberlein aus Helbra
und*

*Ingrid und Rolf Engelhardt aus Klostermansfeld
welche im **April** das Fest der „**Diamantenen Hochzeit**“
feiern.*

Besonders herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute

*Margret und Kurt Koch aus Wimmelburg
welche im **April** das Fest der „**Eisernen Hochzeit**“ feiern.*

Vereine melden sich zu Wort

Die Pfingstgesellschaft Ahlsdorf lädt ein zum Pflingsttanz in Ahlsdorf

Wie jedes Jahr so findet auch in diesem Jahr wieder das traditionelle Pflingstfest im Mansfelder Grund statt. In Ahlsdorf fangen die „tollen Tage“, wie auch in den anderen Grunddörfern, am Samstag, dem 19. Mai mit dem Austragen der Maie an. In Ahlsdorf wird das Fest allerdings noch bis zum 26. Mai, also Kleinpflingsten, gefeiert. Für alle Tage haben sich die Pflingstburschen einiges einfallen lassen, denn die Vorbereitungen laufen schon seit Januar. Neben dem Organisatorischen, dem Bestellen der Musikkapellen und dem Bestellen der Maie mussten natürlich auch wieder die „Pflingstnummern“ gebaut werden. Das war in diesem Jahr gar nicht so einfach, da der Winter ganz schön lang war und an ein frühzeitiges „Pflingstnummernbauen“ somit nicht zu denken war. Aber bis zum Pflingstfest werden sicher alle Pflingstnummern rechtzeitig fertig werden.



Musikalisch startet das Fest ebenfalls am Samstag, dem 19. Mai, wenn nach dem Maieaustragen der Schürzenball mit Tanzmusik von „DJ Alex“ stattfinden wird. Eine Schürze ist, wie in früheren Zeiten, zwar nicht mehr Pflicht, wird aber trotzdem sehr gerne gesehen. Der Sonntag des Pflingstfestes, also der 1. Pflingstfeiertag, startet zünftig mit einem Frühschoppen. Auch in diesem Jahr wieder mit den beliebten „Thüringer Oldies“, die nicht nur den Frühschoppen musikalisch umrahmen, sondern auch am Nachmittag wieder mit von der Partie sind. Gegen Abend gibt es Discomusik im Festpark und ab 20.00 Uhr öffnet auch der Saal des Kulturhauses, wo dann, mittlerweile schon zur Tradition geworden, DJ LA dem Publikum ordentlich einheizen wird.

Der nächste Tag ist wie seit vielen Jahrzehnten der Tag der Waldpartie. Noch in den 30er Jahren des letzten Jahrhunderts war der Pflingstdienstag der Tag der Waldpartie, an dem die Tradition des Winteraustreibens zelebriert wurde. Doch nach dem 2. Weltkrieg wurde die Waldpartie in allen Grunddörfern auf den 2. Pflingstfeiertag, den Pflingstmontag gelegt. In diesem Jahr findet die Waldpartie erstmals eine Stunde später statt. Abmarsch der ganzen Pflingstgesellschaft mit ihren Gästen ist vom Lindenplatz in Ahlsdorf um 8.00 Uhr morgens. Dann zieht der ganze Tross hinaus ins nahegelegene Brandholz, in dem die Waldpartie seit 1960 stattfindet. Frühere Austragungsorte der Waldpartie waren u. a. die Wildbahn. Die Waldpartie wird musikalisch vom Spielmanszug Großörner sowie den Original Dippelsbacher Musikanten begleitet. Dort kommen die bereits erwähnten Pflingstnummern zum Einsatz und die Gäste können wieder bei ausgefallenen Spielen oder Fahrgeschäften ihren Spaß haben. Gegen Mittag 13.00 Uhr werden die Pflingsttänzer von den Läufern hinunter zum Ahlsdorfer Fischteich getrieben, um dort ihr reinigendes Bad zu nehmen. Somit soll symbolisch der Winter vertrieben werden. Vielleicht können sich einige Leser noch an den Pflingstmontag 2017 erinnern. Da rutschten die Pflingstburschen auf einer selbstgebauten Rutsche direkt in den Fischteich. Diese Rutsche wurde nun verbessert und ist jetzt 30 m lang und wird von der Terrasse der ehemaligen Gaststätte direkt in den Teich gehen. Vielleicht wird sich diesmal auch der ein oder andere Gast wieder im Fischteich in Ahlsdorf zum Bad einfinden. Nach der Waldpartie findet ab 15.00 Uhr ein gemütlicher Nachmittag mit Kaffee und Kuchen und den „Heidetaler Blasmusikanten“ im Festpark statt und am Abend rundet eine Disco den Montag ab.



Bereits am Dienstag, dem 22. Mai geht es weiter. Am Vormittag ist das traditionelle Eiersammeln der Pflingsttänzer und am Abend gibt es eine Tanzveranstaltung, wo nochmals die Pflingstburschen mit einigen Showeinlagen für Stimmung sorgen.

Den Abschluss des Pflingstfestes gibt es am Samstag, dem 26. Mai, an dem Kleinpflingsten gefeiert wird. Es wird ab 15.00 Uhr ein großes Kinderfest mit Kinderdisco, Kinderschminken, Hüpfburg, Bullenreiten und vielen Spielen geben. Für die Erwachsenen gibt es bei Kaffee und Kuchen zünftige Blasmusik von den „Original Dippelsbacher Musikanten“.

Am Abend findet das Fest seinen würdigen Abschluss mit Musik von DJ Alex sowie der Liveband „Tapetenwexxel“. Es kann außerdem an allen Festtagen im Festpark um eine Bratwurst gedart, geschossen, gekegelt und gewürfelt werden und eine Hüpfburg sowie ein Karussell stehen für die Kinder bereit.

Für das leibliche Wohl sorgt das Team um die Familie Würzburg vom Landhotel „Zur Stadt Nürnberg“.

Die Pfingstgesellschaft Ahlsdorf lädt alle ihre Freunde, Unterstützer, Stammgäste, neue Gäste und alle Neugierigen recht herzlich zu den Veranstaltungen ein und möchte auch in diesem Jahr ein freudiges und geselliges Pfingstfest feiern. In diesem Sinne GUT WETTER!

Stefan Ecke

Pfingstgesellschaft Ahlsdorf

Tag der Industriekultur inkl. Haldenbesteigung und Führung durch die Bahnwerkstatt sowie Kirschblütenfest als kulinarische Umrahmung

Drei Züge bringen die Besucher zum Tag der Industriekultur am Zirkelschacht, welcher hier kombiniert mit dem Kirschblütenfest an der hiesigen Kirschbaumallee noch kulinarisch durch Imbissangebote aufgewertet wird. So wird es erstmalig passend zum Thema „Rote Brause“ in der Geschmacksrichtung Himbeere/Kirsch geben. „Damit soll das geplante Angebot der „MANSFELD-Brause“ erstmals angetestet werden.“, so die Aussage von Marco Zeddel, verantwortlich für Öffentlichkeitsarbeit im Verein. „Sollte sich dieses ‚Schnupperangebot‘ bewähren und angenommen werden, soll eine Abfüllung, allerdings in der Geschmacksrichtung Apfelsine, mit eigenem Etikett „MANSFELD-Brause“ erfolgen.“, so Zeddel weiter.



Quelle: Marco Zeddel, Haldenlandschaft des Zirkelschachtes mit herrlicher Fernsicht

Beim Halt am Zirkelschacht können Besucher außerdem die Halde besteigen und bei guter Sicht einen Blick nach Eisleben werfen. Auch der Petersberg bei Halle und der Brocken können dann erspäht werden. Für die „Haldenbesteiger“ besteht hier die Möglichkeit, den Mansfelder Gipfelpass zu erwerben und diesen für erfolgreichen Aufstieg mit dem Gipfelstempel versehen zu lassen.

Die Besucher lernen so nicht nur die Mansfelder Bergwerksbahn, sondern auch die Bergbauregion Mansfelder Land und kulinarische Spezialitäten der Region kennen. Im Bahnhof Benndorf besteht außerdem die Möglichkeit an einer interessanten Führung durch die Bahnwerkstatt der Malowa GmbH teilzunehmen.

Hier wird u. a. die historische Transmission vorgeführt als auch derzeit in Wartung und Reparatur befindliche Fahrzeuge bzw. die daran nötigen Arbeiten erläutert.

Termin: 15.04.2018 – Sonderfahrplan

Abfahrtszeiten ab Benndorf: 10:00 Uhr, 12:30 Uhr, 15:00 Uhr

Abfahrtszeiten in Hettstedt: 11:25 Uhr, 13:55 Uhr, 16:25 Uhr

Führungen: 12:15 Uhr und 14:45 Uhr sowie nach Bedarf

Weitere Infos und Reservierung unter:

mansfelder@bergwerksbahn.de; www.bergwerksbahn.de

Tel. 034772 27640

(Zu unseren Bürozeiten Mo. – Fr. von 07:00 bis 14:00 Uhr)

Klaus Podwitz – Ein Streiter für die Sache des Faustballs in Benndorf

Klaus-Jürgen Podwitz geboren 1940 hatte sich bereits mit 13 Jahren dem Sport verschrieben und so wurde er am 1. Mai 1953 Mitglied im Sportverein BSG „Stahl“ August-Bebel-Hütte in Benndorf.

Er besuchte die Grundschule in Benndorf, erlernte den Malerberuf und wurde nach dem Studium am Lehrerseminar Quedlinburg Lehrer für die Einführung in die Sozialistische Produktion (ESP) und Technisches Zeichnen.

Sein Vater Hans war Ingenieur für Bauwesen und Architekt. Er konnte Klaus aber bei der Berufswahl nicht unterstützen, da er zum Ende des 2. Weltkrieges gefallen ist. Eine Vorbildwirkung gab es in der Familie wohl schon, da seine Mutter Handarbeitslehrerin war.

Seine Leidenschaft für den Faustball hatte er schon 1954 entdeckt. Er war sportlich ein Multitalent, spielte Fußball in Helbra und war Leichtathlet in Klostermansfeld.

Das Faustballspiel gibt es in Benndorf seit 1921. In den fünfziger Jahren war die Männermannschaft Benndorfs an der Spitze der Bezirksklasse zu finden. 1978 zählte Benndorf zu den Faustball – Hochburgen im damaligen Bezirk Halle. Das war auch ein Verdienst der Arbeit des Sportfreundes Klaus Podwitz. Er sagte einmal: „Faustball ist ein Bewegungsspiel, und seine Ursprünge liegen in der Turnerschaft“, so jagen in diesem Sport alle dem Lederball hinterher.

Die Benndorfer Faustballherren hatten nach der Wende 1990 sogar zwei Serien in der 2. Bundesliga gespielt.

Schon in den 1990er Jahren trainierte Klaus Podwitz erfolgreich die Kinder- und Jugendmannschaft in Benndorf.

Mit einem Stamm von zwölf Spielern trainierte er seit 1998 und hatte den Benndorfer Nachwuchs mit an die Spitze in Sachsen – Anhalt geführt. Dabei hatte er die Unterstützung von Ehefrau Gisela, Tochter Ilka, Schwiegersohn Heiko und Enkel Christian, der Schlagmann und Kapitän war.

Seinem Engagement war es zu verdanken, dass Benndorf 2002 Gastgeber für die Ostdeutschen Meisterschaften in der männlichen Jugend C und D (11 bis 14 Jahre) war. Auch in der Altersklasse Mini – E (7 – 9 Jahre) siegte Benndorf bei Wettkämpfen. Viele gute Platzierungen ließen sich hier noch anführen.

So u. a. wurde Klaus Podwitz mit der Jugendmannschaft mehrmals Landesmeister und nahm erfolgreich an den Ostdeutschen Meisterschaften teil.

All das war der guten Arbeit von Klaus Podwitz, Hans-Peter Koch und Matthias Sandner zu verdanken.

2005 beendete er seine Tätigkeit als Übungsleiter. Mit 65 Jahren wollte er sein Rentenleben mit der Familie genießen.

Für seine unermüdliche Arbeit im Sport wurde er mit der Ehrennadel des DTSB in Bronze, als Sportler des Jahres 2000 u. a. Auszeichnungen geehrt. Er verfolgte aber weiter aufmerksam die Entwicklung des Faustball in Benndorf, bis 2007 sein Leben, auch für den Sport, leider ein Ende hatte.

Zum Andenken an ihn wird seit 2008 jährlich ein „Klaus-Podwitz-Gedenkturnier“ im Faustball unter Beteiligung von mehreren Mannschaften aus Sachsen-Anhalt durchgeführt. Eine Mannschaft zum Turnier stellt immer die Familie Podwitz. Ist sie auch nicht immer die erfolgreichste, so zeigt sich damit doch das Anliegen dieses Turniers, die Erinnerung an diesen guten Menschen und Übungsleiter wach zu halten.

Die Familie Podwitz stiftete den Pokal. Erste Gewinner war der SV Groitzsch. Die Mannschaft setzte sich im Finale gegen MSV Eisleben durch. Benndorf wurde Dritter.

Am X. Gedenkturnier 2017 nahmen sieben Mannschaften teil. Die Mannschaft des TSV Benndorf 1884 e. V. belegte Platz fünf. 2018 findet das **XI. Turnier am 28. und 29. April** statt.

Bernd Voigt, Ortschronist

Bilder vom Neptunbad gesucht!

Zur Erstellung eines Kalender's für des Jahr 2019 suchen die Mitglieder des „Bad-Neptun-Vereins“ noch historische Bilder des Bades.

Wer noch im Besitz solcher Bilder ist, und diese leihweise zur Verfügung stellen würde, wird gebeten, diese im Servicebüro Helbra, Hauptstr. 10, abzugeben.

Info-Triebwagen durchs Wippertal war voller Erfolg, ab Karfreitag Regelzugbetrieb

Nach der langen Winterpause wurde am Sonntag, dem 25.03.2018 der Startschuss für die neue Saison der Wipperliese gesetzt. Mit einem Info-Triebwagen startete die Wipperliese am Sonntag vom Bahnhof Klostermansfeld mit knapp 60 Fahrgästen an Bord nach Wippra. Es war ein informationsreicher, gelungener und schöner Tag. An 4 Stationen auf der Hinfahrt und 2 Stationen auf der Rückfahrt sowie in Wippra selbst wurde gehalten.

Am Karfreitag begann nun der reguläre Fahrbetrieb an den Wochenenden und Feiertagen. „Wir wollen hier auch noch einmal hervorheben, dass über das Jahr viele kleine Überraschungen durch Veranstaltungen auf der Wipperliese und auch auf der Strecke Klostermansfeld Wippra warten.“



Für die kommende Saison stehen auch kleine Veränderungen an. Der Fahrplan im Fahrbetrieb ist mit den Zeiten vom Wochenendverkehr geblieben. Zusätzlich fahren wir immer am 1. Mittwoch im Monat, welchen bevorzugt soziale Einrichtungen nutzen können. Auch die Fahrpreise haben wir ein wenig attraktiver gestaltet.

Es gibt jetzt ein Stationsticket, mit dem unsere Fahrgäste auf kurzen Strecken preiswert mitreisen können. Die Wiesel Card bleibt natürlich bestehen. Mit welchen die Fahrgäste Wipperliese, Bus und Dampflokomotive der HSB zu einem super Tarif nutzen können.

Preise, Fahrzeiten sowie Impressionen unserer Strecke siehe Anhang.

Quelle: Kreisbahn Mansfelder Land GmbH

Das Team der Wipperliese wünscht ihren Fahrgästen eine super Saison und für die nächsten 5 Jahre allzeit gute Fahrt.

Bürgerzeitung Wochenblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde

Die Bürgerzeitung erscheint monatlich.

- Herausgeber:

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra

- Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
der Verbandsgemeindebürgermeister

- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreislise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Fahrplan Wipperliese

Gültig vom 30.03.2018-31.10.2018

Fahrtage

Zugtyp	Zugnummer		RB	RB	RB	RB	RB	30.03.18	31.03.18
Gültigkeit			20100	20102	20104	20106	20108	01.04.18	02.04.18
km			Sa/So	Sa/So	Sa/So	Sa/So	Sa/So	07.04.18	08.04.18
								14.04.18	15.04.18
								21.04.18	22.04.18
								28.04.18	29.04.18
0	Klostermansfeld	von	09.30	11.30	13.30	15.30	17.30	01.05.18	02.05.18
3	Klostermansfeld Randsiedlung	X	09.33	11.33	13.33	15.33	17.33	05.05.18	06.05.18
7	Mansfeld Südharz	X	09.38	11.38	13.38	15.38	17.38	12.05.18	13.05.18
9	Vatterode	X	09.40	11.40	13.40	15.40	17.40	19.05.18	20.05.18
10	Vatterode Teich	X	09.42	11.42	13.42	15.42	17.42	21.05.18	22.05.18
11	Gräfenstuhl Klippmühle	X	09.43	11.43	13.43	15.43	17.43	26.05.18	27.05.18
12	Biesenrode	X	09.47	11.47	13.47	15.47	17.47	02.06.18	03.06.18
17	Friesdorf Ost	X	09.53	11.53	13.53	15.53	17.53	09.06.18	10.06.18
19	Friesdorf	X	09.56	11.56	13.56	15.56	17.56	16.06.18	17.06.18
21	Wippra	nach	09.59	11.59	13.59	15.59	17.59	23.06.18	24.06.18
			RB	RB	RB	RB	RB	30.06.18	01.07.18
			20101	20103	20105	20107	20109	07.07.18	08.07.18
			Sa/So	Sa/So	Sa/So	Sa/So	Sa/So	14.07.18	15.07.18
								21.07.18	22.07.18
								28.07.18	29.07.18
								04.08.18	05.08.18
								11.08.18	12.08.18
0	Wippra	von	10.06	12.06	14.06	16.06	18.06	18.08.18	19.08.18
2	Friesdorf	X	10.09	12.09	14.09	16.09	18.09	25.08.18	26.08.18
4	Friesdorf Ost	X	10.11	12.11	14.11	16.11	18.11	01.09.18	02.09.18
9	Biesenrode	X	10.16	12.16	14.16	16.16	18.16	08.09.18	09.09.18
10	Gräfenstuhl Klippmühle	X	10.19	12.19	14.19	16.19	18.19	15.09.18	16.09.18
11	Vatterode Teich	X	10.21	12.21	14.21	16.21	18.21	22.09.18	23.09.18
12	Vatterode	X	10.23	12.23	14.23	16.23	18.23	29.09.18	30.09.18
14	Mansfeld Südharz	X	10.25	12.25	14.25	16.25	18.25	06.10.18	07.10.18
17	Klostermansfeld Randsiedlung	X	10.30	12.30	14.30	16.30	18.30	13.10.18	14.10.18
21	Klostermansfeld	nach	10.33	12.33	14.33	16.33	18.33	20.10.18	21.10.18
								27.10.18	28.10.18

Sonderfahrplan von 30.03.2018-31.10.2018 Zusatzfahrtage 1. Mittwoch im Monat

Zugtyp	Zugnummer		RB	RB	RB	Fahrtage
			94100	94102	94104	04.04.2018
						02.05.2018
0	Klostermansfeld		8.23	13.30	16.23	06.06.2018
3	Klostermansfeld Randsiedlung	X	8.26	13.33	16.26	04.07.2018
7	Mansfeld Südharz	X	8.31	13.38	16.31	01.08.2018
9	Vatterode	X	8.33	13.40	16.33	05.09.2018
10	Vatterode Teich	X	8.35	13.42	16.35	
11	Gräfenstuhl Klippmühle	X	8.36	13.43	16.36	
12	Biesenrode	X	8.41	13.48	16.41	
17	Friesdorf Ost	X	8.47	13.54	16.47	
19	Friesdorf	X	8.49	13.56	16.49	
21	Wippra		8.52	13.59	16.52	
Zugtyp	Zugnummer		RB	RB	RB	
			94101	94103	94105	
0	Wippra		8.56	14.06	16.56	
2	Friesdorf	X	8.59	14.09	16.59	
4	Friesdorf Ost	X	9.01	14.11	17.01	
9	Biesenrode	X	9.06	14.16	17.06	
10	Gräfenstuhl Klippmühle	X	9.09	14.19	17.09	
11	Vatterode Teich	X	9.11	14.21	17.11	
12	Vatterode	X	9.13	14.23	17.13	
14	Mansfeld Südharz	X	9.15	14.25	17.15	
17	Klostermansfeld Randsiedlung	X	9.20	14.30	17.20	
21	Klostermansfeld		9.23	14.33	17.23	

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Mittwoch, dem 9. Mai 2018

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen:
Mitwoch, der 25. April 2018

Aktuelles aus Ihrem Ort und Umgebung.



localbook.de

Das lokale Portal von LINUS WITTICH.

Gleich mitmachen. Veröffentlichen Sie kostenlos Artikel unter
artikel.localbook.de

Kirchliche Nachrichten



Ev. Kirchengemeindeverband Helbra

Evangelische Kirchengemeinde – St. Katharina, Benndorf

Gottesdienste:

Sonntag, 15.04. um 9.30 Uhr

Sonntag, 06.05. um 9.30 Uhr

Frauenkreis:

Donnerstag, 12.04., 15.00 Uhr in Benndorf zusammen mit dem Helbraer Frauenkreis

Evangelische Kirchengemeinde – St. Stephanus, Helbra

Gottesdienste:

Sonntag, 15.04. um 10.30 Uhr

Sonntag, 06.05. um 10.30 Uhr

Frauenkreis: siehe Benndorf

Evangelische Kirchengemeinde – St. Martin, Ahlsdorf

Gottesdienste:

Sonntag, 22.04. um 9.30 Uhr

Frauenkreis:

Mittwoch, 08.05., 15.00 Uhr in Wimmelburg zusammen mit dem Ahlsdorfer und Kreisfelder Frauenkreis

Evangelische Kirchengemeinde – St. Wigbert, Kreisfeld

Gottesdienste:

Die Gottesdienste der Kreisfelder Gemeinde finden in den Sommermonaten zusammen mit den Ahlsdorfern in der Ahlsdorfer Kirche statt.

Frauenkreis: siehe Ahlsdorf

Evangelische Kirchengemeinde – St. Cyriacus, Wimmelburg

Gottesdienste:

Sonntag, 22.04. um 10.30 Uhr

Frauenkreis: siehe Ahlsdorf

Evangelische Kirchengemeinde - St. Marien - Klostermansfeld

Gottesdienste

Sonntag, 15.04.2018, um 09.30 Uhr

Sonntag, 22.04.2018, um 09.30 Uhr

Sonntag, 29.04.2018, um 09.30 Uhr

Sonntag, 06.05.2018, um 09.30 Uhr

Gemeindenachmittag

Donnerstag, 12.04.18 um 14.00 Uhr im Gemeindehaus der ev. Kirchengemeinde

Die ev. Kirchengemeinde Klostermansfeld gehört zum Pfarrbereich Mansfeld. Pfarrer Dr. Matthias Paul, Mansfeld, ist unter der Ruf-Nr. **034782 20320, Fax: 034782 909930**, erreichbar.

Öffnungszeiten des Gemeindebüros Klostermansfeld, Kirchstr. 3, Frau Römer,

jeden **Donnerstag**, in der Zeit von 8.00 – 11.00 Uhr.

Tel.: 034772 25250, Fax: 034772 21858

Friedhofsverwaltung Klostermansfeld, Kirchstr. 3, Frau Römer,

Sprechzeit: Jeden Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, im Büro der Friedhofsverwaltung, Kirchstraße 3, 06308 Klostermansfeld.

Die Friedhofsverwaltung ist unter der Telefonnummer: 034772 839385 zu erreichen.

Unsere Kirche im Internet:

Sie finden uns unter: www.ev-kloster-kirche.de

Kath. Pfarrei St. Gertrud Eisleben

Pfarrkirche St. Gertrud Eisleben:

sonntags:	10:00 Uhr	Hochamt in der Pfarrkirche
dienstags	18:00 Uhr	Anbetung und Hl. Messe
Mittwoch, 11.04.	14:00 Uhr	Hl. Messe mit Krankensalbung, anschl. Seniorennachmittag
Sonntag, 22.04.	09:00 Uhr!	Hochamt, anschl. Pfarrversammlung im Gemeindehaus
Sonntag, 06.05.	10:00 Uhr	Hochamt mit Erstkommunion

Gemeindehaus Eisleben:

Katechese:	dienstags	15:30 Uhr
Scholarprobe:	donnerstags	18:45 Uhr
Jugend:	freitags	19:30 Uhr
Messdienerstunde:	samstags	10:30 Uhr
Seniorennachmittag:	Mittwoch, 11.04.	14:00 Uhr
Pfarrgemeinderat:	Mittwoch, 11.04.	19:00 Uhr
Firmkurs:	Samstag, 14.04.	10:00 Uhr
Küstertreffen:	Sonntag, 15.04.	nach dem Hochamt
Bastelkreis:	Donnerstag, 19.04., 03.05.	15:00 Uhr
Erstkommunionkurs:	Samstag, 21.04.	10:00 – 12:00 Uhr
Kennenlernvormittag:	Samstag, 21.04.	09:30 Uhr
Kolping:	Dienstag, 01.05.	Bildungsfahrt
Radegundisgruppe:	Mittwoch, 02.05.	15:00 Uhr im Kloster Helfta

Hergisdorf:

donnerstags	08:30 Uhr	Hl. Messe/Wortgottesfeier
sonntags	08:30 Uhr	Hl. Messe/Wortgottesfeier
Donnerstag, 19.04.		Krankenkommunion

Besondere Gottesdienste und Veranstaltungen:

Sonntag, 15.04.	15:30 Uhr	Konzert im Gemeindehaus Eisleben: „Konzert mitteldeutscher Komponisten“
Freitag, 20.04.	10:00 Uhr	Gottesdienst im Pflegeheim St. Mechthild
Freitag, 27.04.	10:00 Uhr	Gottesdienst im Pflegeheim Heilig-Geist-Stift
	15:15 Uhr	Gottesdienst im Pflegeheim Lutherhof
	16:00 Uhr	Gottesdienst im Pflegeheim Alexa
Mittwoch, 09.05.		Senioren Ausflug nach Potsdam (Bitte anmelden!)

Aktuelle Änderungen bzw. Ergänzungen vorbehalten!

Bitte beachten Sie auch unsere Beiträge und Hinweise:

- **unter: www.sanktgertrud.net**
- **im Aushang, Pfarrbrief sowie in den Vermeldungen**

Offene Kirchen im Mansfelder Grund am 6. Mai von 14.00 bis 17.00 Uhr

Warum brennt in der katholischen Kirche immer das ewige Licht? Wie kommen die Kirchen zu ihren Namen? Warum sind die Kirchen verschlossen? Wie schaut denn die Kirche im Nachbarort aus? Und ... findet man auf dem Weg durch den Mansfelder Grund eigentlich noch die schönen, roten und blauen Schlackensteine? Sie enthalten Mineralien, die es so nur zur Zeit Martin Luthers gab. Ach, ... so alt sind diese schon, und sie begeistern damals wie heute nicht nur die Kinder durch ihr prächtiges Farbenspiel. Ein ähnliches Spiel der Farben erwartet den Besucher auch in der Kreisfelder Kirche. Sie trägt den Namen St. Wigbert.

Durch die wunderschönen, bunten Fenster fallen am Nachmittag die Sonnenstrahlen und treffen auf die alten Schnitzfiguren, die wohl noch aus der Vorgängerkirche stammen.

Diese stand gegenüber der heutigen auf dem Kirchplatz und ist am Ende des 18. Jahrhunderts abgebrannt. Noch heute kann man die Spuren der alten Fundamente rund um das Denkmal erkennen. Während der Zeit des Neuaufbaus fand der sonntägliche Gottesdienst im Saal der örtlichen Gaststätte statt.



Nur kurze Zeit später wurde in Hergisdorf die St. Liborius Kirche, in der Hermann-Günther-Straße gebaut. Schon durch die geöffnete Tür erblickt man hier das ewige Licht hinter dem Altar, neben dem Tabernakel. Rechts an der Wand zeigen Bildtafeln die Stationen des Kreuzweges. Mehrmals in der Woche lädt die kleine Glocke der katholischen Kirche die Gemeinde zur heiligen Messe oder zur Wortgottesfeier ein. In Ahlsdorf begegnet dem Besucher die Sage vom heiligen Martin, einem Reiter in kriegesischer Rüstung, dessen holzgeschnitztes Bild wieder in die Kirche eingezogen ist, und der dieser Kirche seinen Namen gab. Ein wunderbarer Schnitzaltar zeigt neben den Heiligen das von zwei Engeln getragene Schweiß Tuch der Veronica. Die ältesten, evangelischen Kirchen findet man in Wimmelburg und Hergisdorf. Bekannt durch ihre bedeutende Geschichte sprechen beide ihre eigene Sprache. Am 6. Mai möchten wir unsere Kirchen in der Zeit von 14.00 – 17.00 Uhr für Besucher öffnen.

Wir, das sind die katholische und die evangelischen Kirchengemeinden in Mansfelder Grund. Wir möchten Sie einladen zu einem Spaziergang von Wimmelburg nach Ahlsdorf. Schauen Sie doch einmal herein und vielleicht finden Sie ja die Kritzeleien Ihrer Eltern oder Großeltern an den Bänken und Turmaufgängen. Oder Sie erfahren etwas über den Schimmelreiter, das ewige Licht oder den Taufengel von Wimmelburg. Auch der Spaziergang durch den Mansfelder Grund in den beginnenden Frühling hinein wird verlockend sein. Eine hervorragende Küche bietet die Gaststätte im schönen und idyllischen Kreisfelder Katharinenholz und der großartige Kuchen der Villa Oberhof zu Hergisdorf hat sich schon weit herumgesprochen.

Jede Kirche hat ihren Schutzpatron. Das ist ein Mensch, ein Heiliger, aus der frühen Christenzeit, der über die Kirche wacht und ihr seinen Namen gegeben hat. Auch diese Heiligen haben ihre Geschichte und die ist mitunter recht spannend. Sammeln Sie auf Ihrem Weg von Wimmelburg nach Ahlsdorf diese Heiligen ein. Wie das geht, verraten wir Ihnen am 6. Mai. Vielleicht finden Sie ja mit etwas Glück auch die schönen, blau und rot gefärbten Schlackensteine aus Luthers Zeit.

Ihre Kirchengemeinden im Mansfelder Grund

Religionsgemeinschaften

Öffentliche Vorträge der Zeugen Jehovas

Datum Vortragsthema

15.04.2018 *Die Versammlung Eisleben besucht an diesem Sonntag in Glauchau (Sachsen) einen Kreiskongress mit dem biblischen Motto gemäß Galater 6 Vers 2: „Gib nicht auf, das Gesetz des Christus zu erfüllen!“ Aus diesem Grund findet an diesem Sonntag im Königreichssaal keine Zusammenkunft statt.*

22.04.2018 „In der Ehe Respekt und Liebe bekunden“

28.04.2018 „Wie sinnvoll ist dein Leben?“

Die Vorträge finden – soweit nichts anderes vermerkt – jeweils um 10.00 Uhr im Königreichssaal, Gewerbegebiet Hundertacker, Christian-Ottillie-Straße 5a, Helbra, statt.

Geschichtliches

Historische Momente aus der Ortsgeschichte Benndorfs (Teil 4)

„Bewahrt das Feuer und das Licht!“ – so mahnten in früheren Zeiten die Wächter der Dörfer und Städte auf ihren nächtlichen Rundgängen die Bürger, sorgsam mit dem Feuer und dem offenen Licht umzugehen.

Dass kein Schaden an ihrem Gut, an Leib und Leben entstehe, denn mächtig und gewaltig tobten die Feuersbrünste durch die engen Gassen und äscherten gar häufig ganze Straßen, ja sogar Dörfer ein.

Und sorgsam durchforschten die Feuerwächter das Dunkel der Nacht, ob nicht irgendwo ein verräterisches Rotglühen oder gar einige zum Himmel schlagende Flammen eine neue Katastrophe einleiten.

War's an dem, dann bliesen sie mächtig in ihr Feuerhorn und nicht selten genug flohen die Bürger in panischer Angst, das nackte Leben zu retten, statt das Feuer entschlossen und mutig zu bekämpfen.

Bereits vor der Gründung der Freiwilligen Feuerwehr hatte Benndorf ein Spritzenhaus, das sich auf dem Platze der heutigen Gebäude am Schulplatz 2 (ehemalige Sonderschule) befand.

Hier hatte man das Gerät untergebracht, das in Notfällen den Einwohnern zum Löschen von Bränden diente. Eine eigentliche Feuerwehr wurde aber erst im Jahre 1894 gegründet; ihr erster Hauptmann, der gleichzeitig Gemeindevorsteher war, hieß Adolf Böhme.

Diese Feuerwehr bestand aus 2 Zügen, deren genaue Stärke nicht mehr bekannt ist.

Unter den verschiedenen Hauptleuten hat sich Hermann Deistung besondere Verdienste erworben; er hatte die Wehr seit 1921 25 Jahre hindurch geleitet und sie auf eine Stärke von 60 Mann gebracht.

Besonders erwähnenswert in der Geschichte der Feuerwehr ist das Jahr 1953; die Wehr erhielt damals eine Motorspritze, und aus eigenen Mitteln kaufte sie sich ein motorisiertes Fahrzeug. Von 1951 an führte Edgar Brunn die Wehr. Er hatte es sich zur Aufgabe gemacht, anstelle des alten Spritzenhauses im Unterdorf mit seinen Männern ein neues Feuerwehrdepot zu bauen. Dieses konnte 1971 zur Nutzung übergeben werden.

Die Mitgliederzahl entsprach oft nicht den gestellten Anforderungen zur Sicherung einer schnellen Brandbekämpfung.

Am 28. April 1967 erhielt die Wehr ein neues Löschfahrzeug und in diesem Jahr wurden zum ersten Male 6 Frauen in der Wehr Mitglied.

Am Ende der 60er Jahre bestand die Freiwillige Feuerwehr Benndorf aus 3 Löschgruppen, einer Frauengruppe, einer Jugend- und einer Brandschutzgruppe.

Bis zum Ende der 80er Jahre arbeitete der größte Teil der Kameraden in Betrieben des ehemaligen VEB Mansfeld Kombinat. Dieter Rückriem wurde 1979 Wehrleiter. Viel Zeit erforderte schon immer eine freiwillige Mitgliedschaft in der Wehr.

Die Chronik der Feuerwehr berichtet u. a. über folgende Brände:

- 1908 - Großbrand der Bernhardschen Ziegelei in Benndorf,
- 1909 - Großbrand der Landbank in Benndorf,
- 1933 - Erneut Großbrand in der Bernhardschen Ziegelei,
- 1948 - Großbrand der Scheune des Bauern Wilke (Alma Wilke),
- 1960 - Brand in der Scheune des Volksgutes und des Kuhstalles der LPG Typ III (ehemaliges Fuhrmannsches Gut),
- 1968 - Brand einer Scheune in der Ernststraße,
- 1975 - Brand des Dachstuhls in der A.-Diesterweg-Straße 6, am 18.05., zwei Kinder durch Rauch erstickt,
- 1976 - Brand im Kino von Benndorf,
- 1985 - Blitzschlag in das Gebäude der E.-Thälmann-Straße 19 (jetzt Chausseestraße 26).

Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Benndorf ab 1894

1894 – 1900	Böhme, Adolph
1900 – 1903	Zobel, Hermann
1903 – 1912	Ramsdorf, Hermann
1912 – 1917	Polter, Hermann
1917 – 1921	Thiele, Wilhelm
1921 – 1945	Deistung, Hermann
1945 – 1952	Behrens, Bernhard
1952 – 1957	Eichbaum, Kurt
1957 – 1961	Schmelzer, Werner
1961 – 1979	Brunn, Edgar
1979 – 2013	Rückriem, Dieter.

Am 20. Juli 1884 gründeten 25 Männer den ersten Turnverein unter dem Namen „Männerturnverein Benndorf“.

Innerhalb eines Jahres war die Mitgliederzahl auf 73 angewachsen. Mit der Anschaffung eines Sprunggerätes (verwandt mit dem heutigen Turnpferd) hatte der Turnbetrieb seinen Anfang genommen.

Im Verein herrschte eine strenge Disziplin. Nach dem Protokollbuch vom Jahre 1884 hatte man es sich zur Aufgabe gemacht, „zur Förderung des deutschen Turnens als einem Mittel zur geistigen und körperlichen Ertüchtigung der Jugend“ beizutragen.

Die Entwicklung dieses Vereins zeigt ein krasses Auf und Ab. Die Gründe dafür lagen vornehmlich in den hohen Beitragspflichten der Mitglieder. Im Jahre 1913 trennten sich die Arbeiter von diesem Verein und gründeten den „Arbeiterturnverein“, auch „Turnerbund“ genannt.

Der 1. Weltkrieg beeinträchtigte selbstverständlich auch das Turnerleben in der Gemeinde. Viele der besten Turner wurden Opfer des wahnsinnigen Krieges. Ein Teil der Mitglieder, die den Krieg überlebten, blieben dem Sport treu. Das war nicht immer einfach; denn die wirtschaftliche Krise in der Zeit der Weimarer Republik erschwerte auch die wirtschaftliche Situation seiner Mitglieder. Im Jahre 1931 zählte der Verein 20 Arbeitslose. Die faschistische Herrschaft schließlich führte im Jahre 1933 zur Auflösung des Turnerbundes. Aus Freude am Turnen schlossen sich einzelne Mitglieder dieses Vereins dem Männerturnverein an.

Der 2. Weltkrieg griff unbarmherzig hart in das Vereinsleben ein. 15 der besten Turner wurden Opfer dieses faschistischen Krieges. 1945 – der grausame Krieg hatte endlich ein Ende. Der Turnbetrieb kam vorübergehend zum Erliegen.

Trotz aller wirtschaftlichen Schwierigkeiten blühte bald das Sportleben in Benndorf auf.

Sportler wie Günter Hornickel, Walter Probst, August Behrens, Johannes Stachowiak, Otto Engelmann und viele andere begannen mit dem Neuaufbau.

Mit Aushängen wurde für die Teilnahme an der ersten Turnstunde im Saal der Gaststätte „Zum Anker“, später Kulturhaus, geworben.

Die Gründung der Sportgemeinschaft Benndorf erfolgte 1947 (als kommunaler Sportbetrieb), war aber kein Durchbruch zum sportlichen Leben im Dorf.

Am 27. Oktober 1948 wurde auch in Benndorf ein entscheidender Schritt zur Entwicklung einer Sportbewegung getan. Die Gründungsversammlung der Sportgemeinschaft „Freiheit“ vereinte alle Sportler. Am 14. April 1949 konnte die erste „ordentliche Turnstunde“ abgehalten werden.

Die Sportgemeinschaft in Benndorf nannte sich in den Jahren:

1948 – 1950	Sportgemeinschaft „Freiheit“
1950 – 1951	Betriebssportgemeinschaft (BSG) „Aktivist“
1951 – 1959	Betriebssportgemeinschaft „Stahl“ - „August-Bebel-Hütte“
1960 – 1990	Betriebssportgemeinschaft „Mansfeld Kombinat“ Benndorf
1990 –	Turn- und Sportverein Benndorf 1884 e. V.

Eine Übersicht der Mitgliederzahl gibt folgendes Bild:

1948	80 Mitglieder	1988	458 Mitglieder
1952	150 Mitglieder	1989	477 Mitglieder

1959	200 Mitglieder	1990	408 Mitglieder
1965	366 Mitglieder	1995	155 Mitglieder
1968	446 Mitglieder	2000	217 Mitglieder
1978	540 Mitglieder	2005	177 Mitglieder
1983	450 Mitglieder	2010	158 Mitglieder
		2015	160 Mitglieder

Gute Ergebnisse haben die Benndorfer Faustbälle erreicht. Über viele Jahre bestimmten sie das Niveau im Kreis Eisleben mit.

1984 errangen die Benndorfer Faustbälle den Bezirksmeistertitel; und 1985 schafften sie sogar im Hallenfaustball den Aufstieg in die Oberliga. Auch die Kegelsportler haben im Kreismaßstab gute Erfolge erringen können. Im Platzbahnkegeln errang der Sportfreund Norbert Pietsch 1988 zum zweiten Mal den Titel eines Einzelkreismeisters.

Der Nachwuchsgewinnung wurde immer große Bedeutung beigemessen. So ist es auch verständlich, dass im Kinder- und Jugendsport viele Erfolge zu verzeichnen sind. Das ist sicher auch ein Ergebnis der Arbeit der Verantwortlichen für die Sportarbeit im Ort.

Es waren verantwortlich:

Artur Trinks	1924 – 1934	im Arbeiter-Turn- und Sportbund
Willi Lohmann	1934 – 1945	Männerturnverein
Günter Hornickel	1945 – 1947	Sportgemeinschaft „Freiheit“
Walter Probst	1948 – 1951	Sportgemeinschaft „Freiheit“
Willi Lohmann	1952 – 1972	BSG „Stahl“
		August-Bebel-Hütte
Klaus Wolff	1973 – 1985	BSG Mansfeld Kombinat
Rainer Lienow	1986 – 1990	BSG Mansfeld Kombinat Benndorf
Rainer Lienow	1991 – 2010	Turn- und Sportverein Benndorf 1884 e. V.
Steffen Bühnemann	2012 –	Turn- und Sportverein Benndorf 1884 e. V.

Fortsetzung folgt!

Bernd Voigt, Ortschronist

Handel und Gewerbe in Helbra bis 1948, Teil 1

von Werner Holzhauser

Wir hatten im Kommunalanzeiger Geschäfte welche bis 1948 in der Hauptstraße noch vorhanden waren, veröffentlicht.

Nun möchten wir alle Geschäfte welche bis 1948 in Helbra vorhanden waren, in Folgen im „Helbraer Kommunalanzeiger“ veröffentlichen.

Nach 1948 wurden viele Geschäfte wegen Nahrungsmangel und aus Altersgründen aufgegeben. Ab 1949 übernahmen H.O. und Konsum zum größten Teil die Geschäfte in Helbra.

23	Lebensmittelgeschäfte
1	Buchdruckerei
7	Fuhrunternehmer
1	Holzschneider u. Lohndrusch
1	Zigarrenfabrik
1	Korbmacher
1	Täschner
1	Sport u. Regenmantelfabrik
2	Mühlen
1	Leihbücherei
3	Eisen u. Haushaltsgerätegeschäfte
2	Kinos
6	Manufakturwarengeschäfte
1	Weiss- u. Wollwarengeschäft
2	Schuh u. Manufakturwarengeschäfte
1	Lederhandlung
5	Kohlenhandlungen
1	Bau- u. Möbelgeschäft
1	Pharm. Geräte
2	Drogerien

1	Goldschmied	Werner Martin	Thälmannstr. 20	Fuhrunternehmen
1	Polsterer	Schilling Fritz	Huissenstr. 1	Fuhrunternehmen u. Fleischer
1	Käsefabrik	Reinhardt Berta	Siebigeröder Str.	Holzschneiderei u. Lohndrusch
2	Tierärzte	Petsch Karl	Thälmannstr. 1	Zigarrenfabrik
3	Ärzte	Bode Hugo	Ernststr. 30	Korbmacher
1	Masseurin	Schmidt Willibald	Marienstr. 9	Täschner
14	Friseure	Deuter Edwin	Gartenheim 52	Regenmantel-fabrikation
1	Heißmangel	Beudel Gerhard	Schulstr. 15	Fleischfabrik
1	Kunstmaler	Bernhardt Otto	Siebigeröder Str. 21a	Fleischerei
1	Schausteller	Bohne Otto	Pestalozzistr. 12	Fleischerei
1	Marionettenbühne	Friedrich Walter	Huissenstr. 17	Fleischerei
11	Fleischer	Meinecke Willi	Ziegelröder Str. 10	Fleischerei
1	Roßschlächter	Preiss Richard	Henriettenstr. 1	Fleischerei
13	Bäcker	Schilling Fritz	Huissenstr. 1	Fleischerei
2	Uhrmacher	Preiss Ernst	Schulstr. 16	Fleischerei
14	Herrnschneider	Steinbrück Ernst	Thälmannstr. 46	Fleischerei
3	Damenschneider	Zinke Berta	Thälmannstr. 3	Fleischerei
12	Schneidereien	Höricht Oskar	Thälmannstr. 52	Fleischerei
1	Putzmacherin	Radicke		
4	Fahrrad u. Auto Werkstätten	Hermann	Hermannstr. 1	Roßschlächter
1	Rundfunk u. Elektrogeschäft	Böttcher Willi	Thälmannstr. 12	Bäckerei
2	Schlossereien	Drobny Bernhard	Thälmannstr. 34	Bäckerei
2	Stellmacher	Hebestedt Karl	Siebigeröder Str. 16	Bäckerei
3	Tischler	Kögel Alfred	Siebigeröder Str. 5	Bäckerei
3	Dachdecker	König Lydia	Minnastr. 19	Bäckerei
4	Maler	Köbbel Kurt	Schulstr. 30	Bäckerei
1	Fotograph	Ehrenpfordt Oskar	Minnastr. 13	Bäckerei
2	Kunstmaler	Schneider Kurt	Thälmannstr. 47	Bäckerei
1	Ing.- Büro	Thiemann Anna	Huissenstr. 8	Bäckerei
1	Glaserei	Thiemann Paul	Pestalozzistr. 8	Bäckerei
5	Zahnärzte	Thiemann Franz	Ottostr. 8	Bäckerei
1	Klempner	Schnitzer Gertrud	Thälmannstr. 10a	Bäckerei
17	Gastwirtschaften	Raifeisen		
2	Gemischtwaren	Genossenschaft	Ziegelröder Str. 15	Bäckerei
2	Hebammen	Kögel Alfred	Siebigeröder Str. 5	Konditor

Adressen sämtlicher Gewerbetreibenden - Landwirte u. freie Berufe

Konsum			Stamm Hermann	Siebigeröder Str. 21	Uhrmacher
Mansf. Land I	Pestalozzistr. 1	Lebensmittelgeschäft	Thurm Paul	Thälmannstr. 53	Uhrmacher
Konsum			Fahnert Friedrich	Stephanstr. 12	Herrnschneider
Mansf. Land II	Thälmannstr. 13	Lebensmittelgeschäft	Gillesen Klaus	Siebigeröder Str. 5	Herrnschneider
Konsum			Meiling Hermann	Pestalozzistr. 45	Herrnschneider
Mansf. A.G.	Hohenthalstr. 3	Lebensmittelgeschäft	Rörmann Paul	Siebigeröder Str. 10	Herrnschneider
Polter Hermann	Hohenthalstr. 1	Lebensmittelgeschäft	Arnold Dorothea	Lindenstr. 4	Damenschneiderin
Tetzel Paul	Bolzeschachtstr. 1	Lebensmittelgeschäft	Ende Gertrud	Sackgasse 5	Damenschneiderin
Dietsch Arno	Eisleberstr. 10	Lebensmittelgeschäft	Schätzler Gertrud	Siebigeröder Str. 8	Damenschneiderin
Döbbelin Käthe	Thälmannstr.10	Lebensmittelgeschäft	Göthe Rosalie	Ernststr. 19	Schneiderei
Brückner Erika	Thälmannstr. 15	Lebensmittelgeschäft	Jaguschk Karl	Siebigeröder Str. 17	Schneiderei
Hornig Hildegard	Thälmannstr. 55	Lebensmittelgeschäft	Menzel Hedwig	Siebigeröder Str.17	Schneiderei
Fügner Hermann	Thälmannstr. 10	Lebensmittelgeschäft	Krisam Heinrich	Thälmannstr. 11	Schneiderei
Leupold Alfred	Thälmannstr. 31	Lebensmittelgeschäft	Zinke Emmi	Pestalozzistr. 15a	Schneiderei
Schneider Kurt	Thälmannstr. 26	Lebensmittelgeschäft	Baumann		
Streblow Hugo	Thälmannstr. 47	Lebensmittelgeschäft	Charlotte	Fleischerstr. 8	Schneiderei
Groß Paul	Herminenstr.2	Lebensmittelgeschäft	Peinelt Hildegard	Ziegelröder Str. 8c	Schneiderei
Kappe Franz	Louisenstr. 1	Lebensmittelgeschäft	Pawlak Agnes	Gartenheim 19	Schneiderei
Kramer Hermann	Ottostr.32	Lebensmittelgeschäft	Goldmann Gustav	Amalienstr. 5	Schneiderei
Pils Hildegard	Siebigeröder Str. 4	Lebensmittelgeschäft	Naumann Oswald	Huissenstr. 9	Schneiderei
Rörmann Karl	Siebigeröder Str. 8	Lebensmittelgeschäft	Hoffmann Cilli	Krugstr. 20	Schneiderei
Rentsch Martha	Feldstr. 9	Lebensmittelgeschäft	Lindau Minna	Lindenstr. 5	Putzmacherin
Klaus Max	Schulstr. 9	Lebensmittelgeschäft			
Siebert Hedwig	Schulstr. 24	Lebensmittelgeschäft			
Scheffler Agnes	Kirchstr. 4	Lebensmittelgeschäft			
Schrader Paul	Minnastr. 10	Lebensmittelgeschäft			
Metzner Paul	Siebigeröder Str. 26	Buchdruckerei			
Adler Otto	Hohenthalschachtstr. 5	Fuhrunternehmen			
Bierbach Walter	Ziegelröder Str. 7b	Fuhrunternehmen			
Heberlein Kurt	Pestalozzistr. 41	Fuhrunternehmen			
Ehlert Eduard	Lindenstr. 41	Fuhrunternehmen			
Werner Hermann	Siebigeröder Str. 20	Fuhrunternehmen			

Fortsetzung folgt!

Besuchen Sie uns im Internet

wittich.de